

BMBWF - II/4 (Schulrechtsvollzug)

MMag.^a Ulrike Schuschnig
Sachbearbeiterin

ulrike.schuschnig@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2307
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2021-0.331.378

Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer religiöser Festtage im Jahr 2021

Anlässlich der bevorstehenden islamischen religiösen Festtage (Ramadanfest; 13.05. bis 15.05.) darf mitgeteilt werden:

Sofern es sich am Freitag, dem 14.05.2021 nicht ohnehin um einen schulautonom freien Tag handelt, kann Schülerinnen und Schülern des islamischen Religionsbekenntnisses anlässlich der genannten Festtage auf deren Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) erteilt werden.

Bei dieser Entscheidung ist auf die Situation der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben aus pädagogischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Die Bildungsdirektionen werden ersucht, die Schulleiterinnen und Schulleiter von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen.

Wien, 6. Mai 2021

Für den Bundesminister:

SektChef^{fin} Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt

